

## CHECKLISTE Gründung eines eingetragenen Vereins

- Der eingetragene Verein muss **mindestens sieben Mitglieder** haben (§ 56 BGB). I.d.R. müssen die Gründer **volljährig** sein.
- Es muss eine **Satzung erstellt** werden (Verfassung des Vereins). Die Satzung muss bzw. sollte Bestimmungen zu folgenden Gegenständen enthalten (§§ 57, 58 BGB):
  - Name und Sitz des Vereins,
  - Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
  - Zweck des Vereins,
  - Mitgliedereintritt,
  - Mitgliederaustritt,
  - Beitragspflicht (ob und welche Beträge von Mitgliedern zu leisten sind),
  - Bildung des Vorstands, Amtsdauer des Vorstands (nach Möglichkeit mit dem Zusatz: »... und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.«) und Vertretungsbefugnis des Vorstands,
  - Form, Frist und Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
  - Protokollierung des Versammlungsprotokolls.

>> **PRAXISTIPP:** Eine Mustersatzung für einen eingetragenen Verein finden Sie auf dem Online-Portal des Bundesministeriums des Justiz unter:  
[https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Mustersatzung\\_eines\\_Vereins.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Mustersatzung_eines_Vereins.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
- Der Hergang der Gründung (Einigung über die Satzung) und die Wahl des Vorstands gemäß der Satzung müssen schriftlich dokumentiert werden. In der Praxis geschieht dies durch ein **Gründungsprotokoll**. Die Satzung muss mit dem Gründungsdatum versehen und von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben werden (§ 59 Abs. 3 BGB). Das Gründungsprotokoll ist entsprechend der Satzung zu unterzeichnen.

>> **PRAXISTIPP:** Ein Musterprotokoll für die Gründung eines eingetragenen Vereins finden Sie auf dem Online-Portal des Bundesministeriums des Justiz unter:  
[https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Muster\\_eines\\_Gruendung\\_sprotokolls.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Muster_eines_Gruendung_sprotokolls.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
- Bei Vereinen, die den Status einer **steuerbegünstigten Körperschaft** i.S.d. §§ 51 ff. AO anstreben, ist es ratsam, den Inhalt der Satzung vor der Gründung des Vereins mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen; es muss die als Anlage zu § 60 AO veröffentlichte Mustersatzung verwendet werden.
- Die **Anmeldung zur Eintragung des Vereins** ist von Mitgliedern des Vorstands in vertretungsberechtigter Anzahl zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen **von einem Notar beglaubigt** werden (§ 77 BGB). Der Anmeldung sind **beizufügen: Abschrift der Satzung unterschrieben von sieben (7) Mitgliedern** und der Urkunde über die Bestellung des Vorstands (**Gründungsprotokoll** – § 59 Abs. 2 BGB).